SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

KANTON ZÜRICH

DAS AMT FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT,

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung

jobs.ch ag
Carmenstrasse 28
8032 Zürich

Für die Leitung der Vermittlung verantwortlich:

Mark Sandmeier

Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:

Keine

Branchen oder Berufe:

Alle Berufe

Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 5. April 2007

Johannes Singer
Abteilungsleiter

Domenic Dierauer
iur. Sekretär

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich

Amt für Wirtschaft und Arbeit

jobs.ch ag
Herr Mark Sandmeier
Carmenstrasse 28
8032 Zürich

Zürich, 5. April 2007

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)

Ihr Gesuch um Änderung der Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung

Sehr geehrter Herr Sandmeier

Nach Überprüfung der Unterlagen zum erwähnten Gesuch erlassen wir folgende

Verfügung

1. Das Gesuch um Änderung der Bewilligung (Übertragung der Bewilligung von der Jobs.ch AG an die JI Holding AG [neu jobs.ch ag] gemäss Handelsregistereinträgen, neuer Leiter und Antrag für die zusätzliche SECO-Bewilligung zur Auslandvermittlung) wird gestützt auf Art. 2 ff. AVG gutgeheissen. Der Gesuchstellerin wird eine unbefristete Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung erteilt.
   Die beiliegende Urkunde bildet einen Bestandteil dieser Verfügung. Wir ersuchen Sie, uns die alte Bewilligung zu retournieren.

2. Allfällige Änderungen gegenüber den Angaben im Bewilligungsgesuch sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Bewilligung kann aus den in Art. 5 AVG erwähnten Gründen entzogen werden. Ein Entzug erfolgt insbesondere, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt sind. Im übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 39 AVG.

4. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 220.00 erhoben. Wir bitten Sie, diesen Betrag unter Verwendung des beigelegten Einzahlungsscheines innert 30 Tagen zu überweisen.

Arbeitsbedingungen / Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung
Nansenstrasse 16, 8090 Zürich
Telefon 043 259 91 30, Telefax +41 (0)43 259 91 01
www.ai.zh.ch johannes.singer@vd.zh.ch

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsbedingungen / Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung

Johannes Singer
Abteilungsleiter

Domenic Dierauer
iur. Sekretär

Beilagen:

1 Bewilligungsurkunde
1 Rechnung

Kopie:

seco - Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung,
Effingerstrasse 31, 3003 Bern (mit Gesuchsunterlagen / Neuantrag)

Hinweise:
Unter www.avg-seco.admin.ch finden Sie die Unternehmen mit einer kantonalen und/oder eidgenössischen Vermittlungs-, oder Verleih-Bewilligung.

Bewilligungsgebühr für Arbeitsvermittlungsstellen (Art. 1 GV-AVG)
Die Gebühr bei Änderungen der Bewilligung beträgt je nach Aufwand der Behörde 200–800 Franken.